



STATUTEN

Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt

vom 8. Juni 2021

@FV_Statuten_final.docx

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen

Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt

besteht eine Interessengemeinschaft gemäss Art. 60 ff. ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

§ 2 Sitz des Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt ist das Domizil in der Schweiz des jeweilig gewählten Präsidenten.

§ 3 Der Zweck des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt ist

einerseits die Unterstützung aus dem Fonds „Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)“ von baselstädtischen Vereinen für die Organisation und Durchführung von Schiessanlässen, von Schützinnen und Schützen, welche einem Schützenverein des Kanton Basel-Stadt angehören und sich für das Schiesswesen engagieren, zu ermöglichen;

andererseits für die Bereitstellung von schiesssportlichen Übungsgelegenheiten, insbesondere einer Druckluftschissanlage (genannt „DSA“), zu sorgen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten oder diesen auf andere Weise fördern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Durch einen Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Rechts- oder Finanzanspruch.

§ 5 Von den Mitgliedern können Mitgliederbeiträge verlangt werden. Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

III. Finanzen

§ 6 Das Vermögen des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt wird geäufnet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermögenserträgen, Schützen-Totobeiträgen und anderen Einnahmen.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 7 Organe des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt sind die Vereinsversammlung und der Vorstand. Die Vereinsversammlung kann zudem eine Revisionsstelle wählen.

a) Die Vereinsversammlung

§ 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Postbrief und/oder E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

§ 9 Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts Präsident/In
3. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts, mit Erteilung der Décharge an den Vorstand
4. Entscheidung und Genehmigung des Budgets
5. Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
7. Behandlung von Anträgen an die Vereinsversammlung
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

b) Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst; insbesondere bestimmt er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und einen Kassier oder eine Kassierin.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 11 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Vereinsversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 12 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Vereinsversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

c) Die Revisionsstelle

§ 13 Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

V. Auflösung des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt

§ 14 Die Auflösung des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender 50%-Anwesenheit ist frühestens nach 20 Tagen zwecks neuer Entscheidung einzuladen, wobei dann kein Anwesenheits-Quorum mehr notwendig ist und bei mindestens einer zwei Drittelzustimmung die Vereinsauflösung rechtens ist.

Über die Verwendung des Vermögens vom Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt im Falle der Auflösung des Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt befindet die Vereinsversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Fördervereins Sportliches Schiessen Basel-Stadt ähnlich ist. Ein Rückfluss vom Vermögen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

* * * * *

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung vom 8. Juni 2021 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Benjamin L. Haberthür

Marcel Bleuler